

Zertifizierungsprogramm ZP 0800_EU

der DVGW CERT GmbH, Bonn

**Konformitätsbewertung der
trinkwasserhygienischen Eignung
gemäß europäischer Trinkwasserrichtlinie
(EU) 2020/2184 nach Modul B und C des
Beschlusses Nr. 768/2008/EG**

Dok.-Art	ZP
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

1	Zertifizierungsverfahren	3
2	Akkreditierung.....	3
3	Notifizierung.....	3
4	Zertifizierungszeichen	3
5	Art des Zertifikats	3
6	Geltungsbereich.....	3
7	Prüfstellen.....	4
8	Anforderungen	4
9	Prüfungen	5
9.1	Prüfung von endgültigen organischen Materialien	5
9.1.1	Rezepturprüfung	5
9.1.2	Baumusterprüfung (Hygiene) von organischen Materialien	5
9.2	Prüfung von endgültigen metallenen Werkstoffen	6
9.2.1	Überprüfung der Zusammensetzung	6
9.2.2	Baumusterprüfung (Hygiene) von metallenen Werkstoffen	7
9.3	Prüfungen von endgültigen zementgebundenen Werkstoffen	7
9.3.1	Rezepturprüfung	7
9.3.2	Baumusterprüfung (Hygiene) für zementgebundene Werkstoffe	7
9.4	Prüfung von Emails und anderen Glaswerkstoffen, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien	8
9.4.1	Überprüfung der Zusammensetzung	8
9.4.2	Baumusterprüfung (Hygiene) von Emails und anderen Glaswerkstoffen, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien	8
10	Überwachung.....	9
10.1	Allgemeines	9
10.2	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	9
10.3	Überwachungsaudit (Fremdüberwachung).....	9
11	Kennzeichnung	9
12	Mitgelieferte Dokumente	10
13	Geltungsdauer	11

	Zertifizierungsprogramm ZP 0800_EU Konformitätsbewertung der trinkwasser- hygienischen Eignung nach Modul B und C	50800_EU-00-E-DE
Dok.-Art	ZP	
Verfasser	DVGW CERT GmbH	
Stand	15.10.2025	

1 Zertifizierungsverfahren

Produkte Wasser, europäische Trinkwasserrichtline (EU) 2020/2184

2 Akkreditierung

Die DVGW CERT GmbH befindet sich im Akkreditierungsverfahren bei der „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ (DAkkS), Berlin.

3 Notifizierung

Die DVGW CERT GmbH strebt die Notifizierung für das europäische Verfahren an.

4 Zertifizierungszeichen

DVGW CERT Konformitätszeichen Hygiene



Registriernummerschema: HW-0801DS0001

HW = DVGW CERT Konformitätszeichen Hygiene,
0801 = Produktcode, DS =2027, 0001 = lfd. Nr.

5 Art des Zertifikats

Ausstellung einer Baumusterprüfungsberechtigung Hygiene mit 5 Jahren Laufzeit gemäß europäischer Trinkwasserrichtline (EU) 2020/2184 und Modul B des Beschluss Nr. 768/2008/EG. Die Herausgabe der Zertifikate erfolgt nach der Benennung der DVGW CERT GmbH als notifizierte Stelle frühstens ab Januar 2027.

6 Geltungsbereich

Diese ZP beschreibt die Konformitätsbewertung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, auf Basis einer Baumusterprüfung nach Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wie in der delegierten Verordnung (EU) 2024/370, gefordert.

Die Konformitätsbewertung gilt für Produkte mit einem Konversionsfaktor ($F_c < 0,4 \text{ d}/\text{dm}$) der Risikogruppe RG3 oder RG4 aus organischen Materialien, zementgebundenen Werkstoffen, Emails, keramischer Werkstoffe und anderer anorganischer Materialien einschließlich Glas sowie für Produkte der Produktgruppe C oder D aus metallenen Werkstoffen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Produktcodes im Geltungsbereich des ZPs zur Klassifizierung der Produkte und Bauteile.

Produktgruppe	Produktcode	Produktart
Hygienische Eignung nach Modul B des Beschluss Nr. 768/2008/EG	0851	Bauteile aus Metallen, Produktgruppe C und D
	0852	Bauteile aus Kunststoffen, Risikogruppe RG3
	0853	Organische Beschichtungen, Risikogruppe RG3
	0854	Bauteile aus Elastomeren, Risikogruppe RG3
	0855	Bauteile aus thermoplastischen Elastomeren (TPE), Risikogruppe RG3
	0856	Bauteile aus Silikonen, Risikogruppe RG3
	0857	Emaillierte Bauteile, Risikogruppe RG3
	0858	Bauteile aus Keramik, Risikogruppe RG3
	0859	Zementgebundene Auskleidungen, Risikogruppe RG3
	0860	Schmierstoffe, Risikogruppe RG3
	0890	Bauteile aus Glas, Risikogruppe RG3
	0882	Bauteile aus Kunststoffen, Risikogruppe RG4
	0883	Organische Beschichtungen, Risikogruppe RG4
	0884	Bauteile aus Elastomeren, Risikogruppe RG4
	0885	Bauteile aus thermoplastischen Elastomeren, Risikogruppe RG4
	0886	Bauteile aus Silikonen, Risikogruppe RG4
	0887	Emaillierte Bauteile, Risikogruppe RG4
	0888	Bauteile aus Keramik Risikogruppe RG4
	0889	Zementgebundene Auskleidungen, Risikogruppe RG4

7 Prüfstellen

Nach EN ISO/IEC 17025 für die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 genannten Prüfgrundlagen akkreditierte und an die DVGW CERT GmbH vertraglich gebundene Prüfstellen.

8 Anforderungen

Für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen gelten die Mindesthygieneanforderungen des Artikel 11 der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184. Es sind die Kriterien für das Bestehen der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 geforderten Prüfungen zu erfüllen.

Dok.-Art	ZP
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

9 Prüfungen

Die trinkwasserhygienischen Prüfungen sind material- bzw. werkstoffspezifisch in Abhängigkeit der Risiko- bzw. Produktgruppen im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegt. Der Hersteller beauftragt zur Durchführung der Baumusterprüfung eine Prüfstelle gemäß Kapitel 7 dieses ZP.

9.1 Prüfung von endgültigen organischen Materialien

9.1.1 Rezepturprüfung

Der Hersteller hat gegenüber der Zertifizierungsstelle für Produkte oder Bauteile eines zusammengezogenen Produkts der Risikogruppen RG1, RG2 und RG3 die Rezeptur offen zu legen. Die in der Rezeptur gelisteten Ausgangsstoffe müssen den zugelassenen Ausgangsstoffen im Anhang I der europäischen Positivlisten (EU) 2024/367 entsprechen. Nicht gelistete Ausgangsstoffe, ihre Verunreinigungen oder Reaktions- und Abbauprodukte können zulässig sein, wenn an der Zapfstelle des Verbrauchers Konzentrationen von $0,1 \mu\text{g}/\text{L}$ im Trinkwasser nicht überschritten werden (siehe 2.2.3. in (EU) 2024/368). Zusätzlich werden durch die Rezepturbewertung die relevanten Stoffe bestimmt, die im Migrationswasser zu analysieren sind.

Dokumentierte Informationen zur Rezeptur unterliegen der Geheimhaltung. Änderungen der Rezeptur sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Es ist zweckmäßig, die Baumusterprüfung (Modul B) erst nach einer positiven Rezepturprüfung durchzuführen.

9.1.2 Baumusterprüfung (Hygiene) von organischen Materialien

Im Rahmen der Baumusterprüfung sind die Prüfungen nach Tabelle 1 durchzuführen. Das entsprechende Anforderungskriterium gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 für das Bestehen der Prüfung muss erfüllt sein. Die Migrationsprüfung erfolgt im Kaltwasser ($23^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$) mit gechlortem und ungechlortem Prüfwasser bzw. bei höheren Anwendungstemperaturen oder mehrschichtigen Produkten zusätzlich mit ungechlortem Warm- ($60^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$) oder Heißwasser ($85^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$).

Nr.	Prüfung	Norm	Bemerkung
1	Migrationsprüfung	Herstellung von Migrationswässer zur Untersuchung: - relevanter Stoffe, unerwarteter Stoffe und TOC gemäß a) EN 12873-1:2014 für fabrikmäßig hergestellte Produkte b) EN 12873-1:2014 für vor Ort hergestellten Materialien - Geruch und Geschmack, Färbung und Trübung gemäß EN 1420:2016	
1.1	GC-MS-Screening	EN 15768:2015 und EN 12873-1:2014 oder EN 12873-2:2021	Screening nach unerwarteten Stoffen im Kalt- wasser
1.2	Relevante Stoffe	gemäß Rezeptur, EN 12873-1:2014 oder EN 12873-2:2021	Für RG1, RG2 und RG3: Ausgangsstoffe der Rezeptur, Verunreinigungen, Abbau- oder Re- aktionsprodukte, ... (siehe 2.2.2 in (EU) 2024/368)
1.3	TOC	EN 1484:1997 und EN 12873-1:2014 oder EN 12873-2:2021	gesamter organisch gebundener Kohlenstoff
1.4	Geruch	EN 1622:2006 und EN 1420:2016	Threshold Odour Number, TON
1.5	Geschmack	EN 1622:2006 und EN 1420:2016	Threshold Flavour Number, TFN
1.6	Färbung	EN ISO 7887:2011 und EN 1420:2016	Methode C
1.7	Trübung	EN ISO 7027-1:2016 und EN 1420:2016	Nephelometrie
1.8	Modellierung bzw. vollständiger Stoff- übergang	CEN/TR 16364:2012 oder gleichwertig	Alternativ zur Migrationsprüfung (1.2) der relevanten Stoffe
2	Förderung der Ver- mehrung von Mikro- organismen (EMG)	EN 16421:2015	Methode 1 oder 2
3	Restgehalt von Stoffen im Produkt	gemäß Rezeptur	Ausgangsstoffe mit Beschränkung des maxima- len Restgehalts (QM/QMA) in den europäischen Positivlisten (EU) 2024-367

Tabelle 1: Baumusterprüfung von endgültigen organischen Materialien gem. Anhang I in
(EU) 2024/368

9.2 Prüfung von endgültigen metallenen Werkstoffen

9.2.1 Überprüfung der Zusammensetzung

Der Hersteller hat gegenüber der Zertifizierungsstelle die Zusammensetzung des Grundwerkstoffes offen zu legen. Verwendete Lote, aufgebrachte Überzüge, Imprägnierungen oder organischen Beschichtungen sind ebenfalls offen zu legen. Die Zusammensetzung des Grundwerkstoffes und seiner Überzüge müssen den zugelassenen Zusammensetzungen im Anhang II der europäischen Positivlisten (EU) 2024/367 und der referenzierten Werkstoffnorm entsprechen. Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmte Produktgruppen sind zu beachten.

Änderungen der Zusammensetzung sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

9.2.2 Baumusterprüfung (Hygiene) von metallenen Werkstoffen

Im Rahmen der Baumusterprüfung sind die Prüfungen nach Tabelle 2 durchzuführen. Das entsprechende Anforderungskriterium gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 für das Bestehen der Prüfung muss erfüllt sein.

Nr.	Prüfung	Bemerkung
1	Überprüfung des Lieferanten	Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204-2.2 mit Metallanalyse
2	Prüfung der Metallzusammensetzung des Grundwerkstoffs am Produkt	Metallanalyse einer akkreditierten Prüfstelle
3	Prüfung der Zusammensetzung des metallenen Überzugs, sofern vorhanden	Metallanalyse einer akkreditierten Prüfstelle
4	Prüfung der Freisetzung relevanter Stoffe aus Produkten mit einem metallenen Überzug, sofern vorhanden	Rückstände auf der Oberfläche des Produktes durch galvanische oder elektrolytische Beschichtungsverfahren (siehe EUPL-Nr. 1680 – 1682)
5	Prüfung der Freisetzung organischer Stoffe aus Produkten mit einer organischen Beschichtung oder Imprägnierung, sofern vorhanden	Rückstände durch organische Stoffe, die beim Auftrag des Überzugs verwendet werden, Prüfungen gemäß Tabelle 1

Tabelle 2: Baumusterprüfung von endgültigen metallenen Werkstoffen gem. Anhang II in (EU) 2024/368

9.3 Prüfungen von endgültigen zementgebundenen Werkstoffen

9.3.1 Rezepturprüfung

Der Hersteller hat gegenüber der Zertifizierungsstelle für Produkte oder Bauteile eines zusammengesetzten Produkts der Risikogruppen RG1, RG2 und RG3 die Rezeptur offen zu legen. Die in der Rezeptur gelisteten Bestandteile des Zements und der Ausgangsstoffe für organische Materialen müssen den zugelassenen Bestandteilen im Anhang III und den Ausgangsstoffen im Anhang I der europäischen Positivlisten (EU) 2024/367 entsprechen. Zusätzlich werden durch die Rezepturbeurteilung die relevanten Stoffe bestimmt, die im Migrationswasser zu analysieren sind.

Dokumentierte Informationen zur Rezeptur unterliegen der Geheimhaltung. Änderungen der Rezeptur sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Es ist zweckmäßig, die Baumusterprüfung (Modul B) erst nach einer positiven Rezepturprüfung durchzuführen.

9.3.2 Baumusterprüfung (Hygiene) für zementgebundene Werkstoffe

Im Rahmen der Baumusterprüfung sind die Prüfungen nach Tabelle 3 durchzuführen. Das entsprechende Anforderungskriterium gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 für das Bestehen der Prüfung muss erfüllt sein. Die Migrationsprüfung erfolgt im Kaltwasser ($23^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) mit gechlortem und ungechlortem Prüfwasser bzw. bei höheren Anwendungstemperaturen des Produkts zusätzlich mit ungechlortem Warm- ($60^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) oder Heißwasser ($85^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$).

Nr.	Prüfung	Norm	Bemerkung
1	Migrationsprüfung	Herstellung von Migrationswässer zur Untersuchung: - Geruch, Geschmack, Färbung, Trübung und TOC gemäß 3.1.1.i) und - relevanter Stoffe, sonstige relevante Parameter und unerwarteter Stoffe gemäß 3.1.1.iii) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368	
1.1	GC-MS-Screening	EN 15768:2015	Screening nach unerwarteten Stoffen im Kaltwasser
1.2	Relevante Stoffe und sonstige relevante Parameter	gemäß Rezeptur	Für RG1, RG2 und RG3: Ausgangsstoffe der Rezeptur, Verunreinigungen, Abbau- oder Reaktionsprodukte, ... (siehe 2.2.2 in (EU) 2024/368)
1.3	TOC	EN 1484:1997	gesamter organisch gebundener Kohlenstoff
1.4	Geruch	EN 1622:2006	Threshold Odour Number, TON
1.5	Geschmack	EN 1622:2006	Threshold Flavour Number, TFN
1.6	Färbung	EN ISO 7887:2011	Methode C
1.7	Trübung	EN ISO 7027-1:2016	Nephelometrie
1.8	Modellierung	CEN/TR 16364:2012 oder gleichwertig	Alternativ zur Migrationsprüfung (1.2) der relevanten Stoffe
2	Förderung der Vermehrung von Mikroorganismen (EMG)	EN 16421:2015	Methode 1 oder 2, sofern organische Bestandteile gemäß der Rezeptur verwendet werden

Tabelle 3: Baumusterprüfung von endgültigen zementgebundenen Werkstoffen gem. Anhang III in (EU) 2024/368

9.4 Prüfung von Emails und anderen Glaswerkstoffen, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien

9.4.1 Überprüfung der Zusammensetzung

Der Hersteller hat gegenüber der Zertifizierungsstelle die Zusammensetzung der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe für die Risikogruppen RG1 bis RG4 offen zu legen. Der Blei- und Cadmiumgehalt ist anzugeben (Anforderung < 0,02 % m/m). Die Zusammensetzung muss den zugelassenen Zusammensetzungen im Anhang IV der europäischen Positivlisten (EU) 2024/367 entsprechen. Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung für bestimmte Produktgruppen sind zu beachten. Zusätzlich werden durch die Überprüfung der Zusammensetzung die relevanten Stoffe bestimmt, die im Migrationswasser zu analysieren sind.

Dokumentierte Informationen zur Zusammensetzung unterliegen der Geheimhaltung. Änderungen der Zusammensetzung sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

9.4.2 Baumusterprüfung (Hygiene) von Emails und anderen Glaswerkstoffen, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien

Im Rahmen der Baumusterprüfung sind die Prüfungen nach Tabelle 4 durchzuführen. Das entsprechende Anforderungskriterium gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 für das Bestehen

der Prüfung muss erfüllt sein. Die Migrationsprüfung erfolgt im Kaltwasser ($23^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) bzw. bei höheren Anwendungstemperaturen des Produkts zusätzlich im Warm- ($60^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) oder Heißwasser ($85^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) mit ungechlortem Prüfwasser. Ist eine PAK-Analyse¹ erforderlich, wird die Kaltwasser-Prüfung ($23^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$) zusätzlich mit gechlortem Prüfwasser durchgeführt.

Nr.	Prüfung	Norm	Bemerkung
1	Migrationsprüfung	Herstellung von Migrationswässer zur Untersuchung relevanter Stoffe gemäß EN 12873-1:2014	
1.1	Relevante Stoffe	gemäß Zusammensetzung und EN 12873-1:2014	Für RG1, RG2 und RG3

Tabelle 4: Baumusterprüfung von Emails und anderen Glaswerkstoffen, keramische Werkstoffe und andere anorganische Materialien gem. Anhang IV in (EU) 2024/368

10 Überwachung

10.1 Allgemeines

Es ist sicherzustellen, dass während der Fertigung, Montage, Lagerung und Transport die trinkwasserhygienische Eignung des Produkts erhalten bleibt.

10.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Vom Hersteller sind eigene Kontrollen der Fertigung gemäß Modul C des Beschluss Nr. 768/2008/EG zu planen und durchzuführen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift gewährleisten.

10.3 Überwachungsaudit (Fremdüberwachung)

Ein jährliches Überwachungsaudit zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers einschließlich Entnahme von Prüfmustern für Kontrollprüfungen ist gemäß Modul C des Beschluss Nr. 768/2008/EG nicht vorgesehen. Stattdessen ist die Baumusterprüfung (Hygiene) alle 5 Jahre neu durchzuführen.

11 Kennzeichnung

Es ist die Kennzeichnungspflicht für Produkte, deren Verpackung und den Begleitunterlagen gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2024/371 anzuwenden.

1) PAK - Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe

50800_EU-00-E-DE	
Dok.-Art	ZP
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

12 Mitgeltende Dokumente

Bei nichtdatierten Verweisen gilt jeweils die aktuelle Ausgabe der nachfolgenden Dokumente.

- <51000_EU> Zertifizierungsprogramm ZP 1000_EU der DVGW CERT GmbH, Bonn Konformitätsbewertung der trinkwasserhygienischen Eignung gemäß europäischer Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 nach Modul B und D des Beschlusses Nr. 768/2008/EG
- <40016_EU> Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370
- Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), europäische Trinkwasserrichtlinie (EU-DWD)
- Beschlusses Nr. 768/2008/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024: Europäische Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024: Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission vom 23. Januar 2024: Europäische Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/371 der Kommission vom 23. Januar 2024: Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen
- DIN EN 1420:2016-05
Einfluss von organischen Werkstoffen auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Bestimmung des Geruchs und Geschmacks des Wassers in Rohrleitungssystemen; Deutsche Fassung EN 1420:2016
- DIN EN 1484:2019-04
Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997EN 1622:2006
- DIN EN 10204:2005-01
Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

Dok.-Art	ZP
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

- DIN EN 12873-1:2014-09
Einfluss von Materialien auf Trinkwasser - Einfluss infolge der Migration - Teil 1: Prüfverfahren für fabrikmäßig hergestellte Produkte aus oder mit organischen oder glasartigen Materialien (Emails/Emaillierungen); Deutsche Fassung EN 12873-1:2014
- DIN EN 12873-2:2022-02
Einfluss von Materialien auf Trinkwasser - Einfluss infolge der Migration - Teil 2: Prüfverfahren für vor Ort aufgebrachte nicht metallische und nicht zementgebundene Materialien; Deutsche Fassung EN 12873-2:2021
- DIN EN 15768:2015-05
Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Identifizierung mittels GC-MS von durch Wasser auslaugbaren organischen Substanzen; Deutsche Fassung EN 15768:2015
- DIN CEN/TR 16364:2012-09 / DIN SPEC 19811:2012-09
Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Einfluss infolge der Migration - Abschätzung der Migration von organischen Materialien mittels mathematischer Modellierung; Deutsche Fassung CEN/TR 16364:2012
- DIN EN 16421:2015-05
Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Vermehrung von Mikroorganismen; Deutsche Fassung EN 16421:2014
- DIN EN ISO 7027-1:2016-11
Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der Trübung - Teil 1: Quantitative Verfahren (ISO 7027-1:2016); Deutsche Fassung EN ISO 7027-1:2016
- DIN EN ISO 7887:2012-04
Wasserbeschaffenheit - Untersuchung und Bestimmung der Färbung (ISO 7887:2011); Deutsche Fassung EN ISO 7887:2011

13 Geltungsdauer

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 15.10.2025.